

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/  
Hertzogen zu Mecklenburg ... fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen.  
Nachdem bey jetzigem allhie zu Sternberg gehaltenen Landtage befunden  
worden/ daß über vorige Stewren noch eine neue Contribution zu der  
allgemeinen Landes notturfft zu bewilligen und anzulegen ... erfordern thete ... :  
Publicatum den 13. Aprilis, Anno 1627**

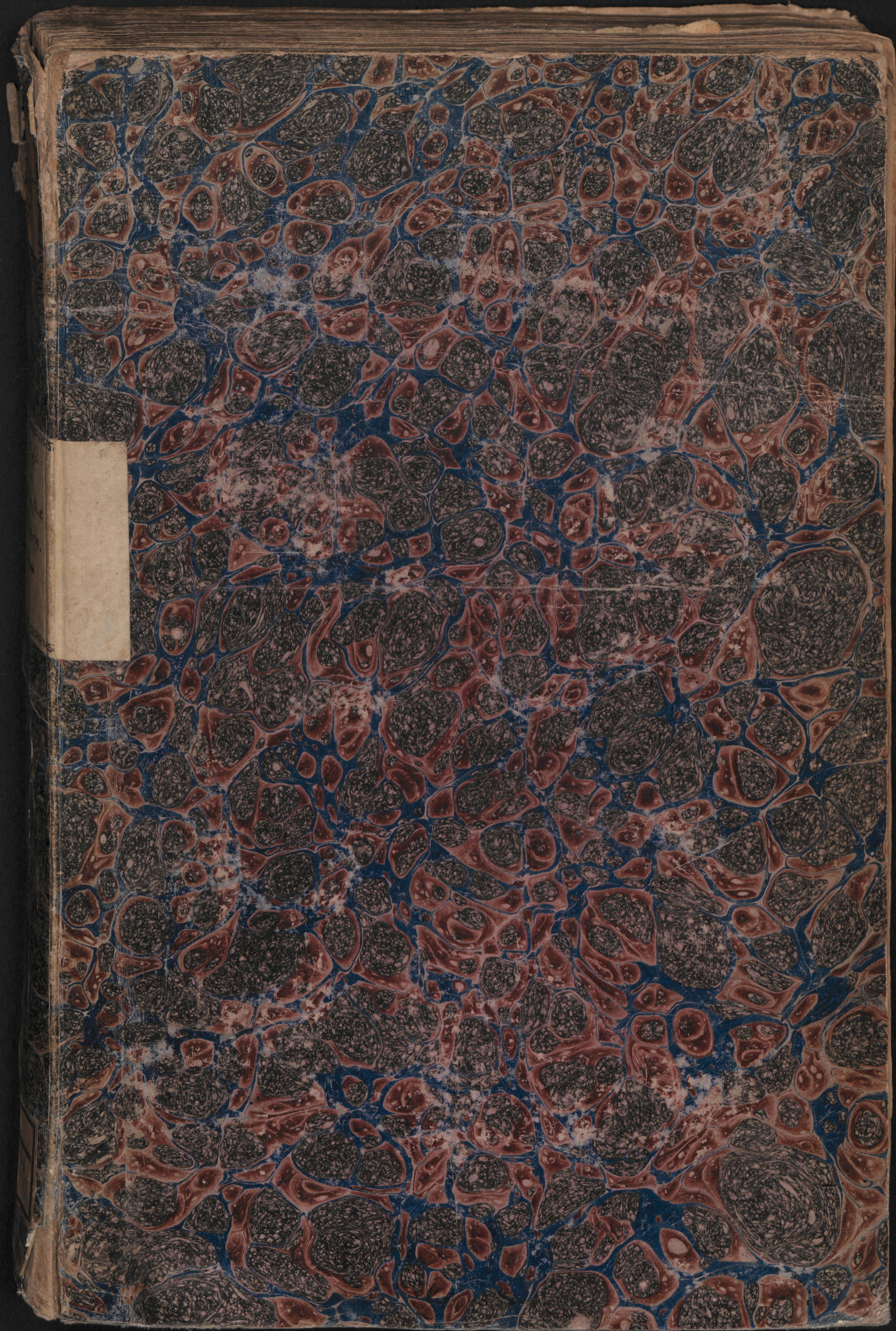
[S.l.], 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769860281>

Druck Freier  Zugang







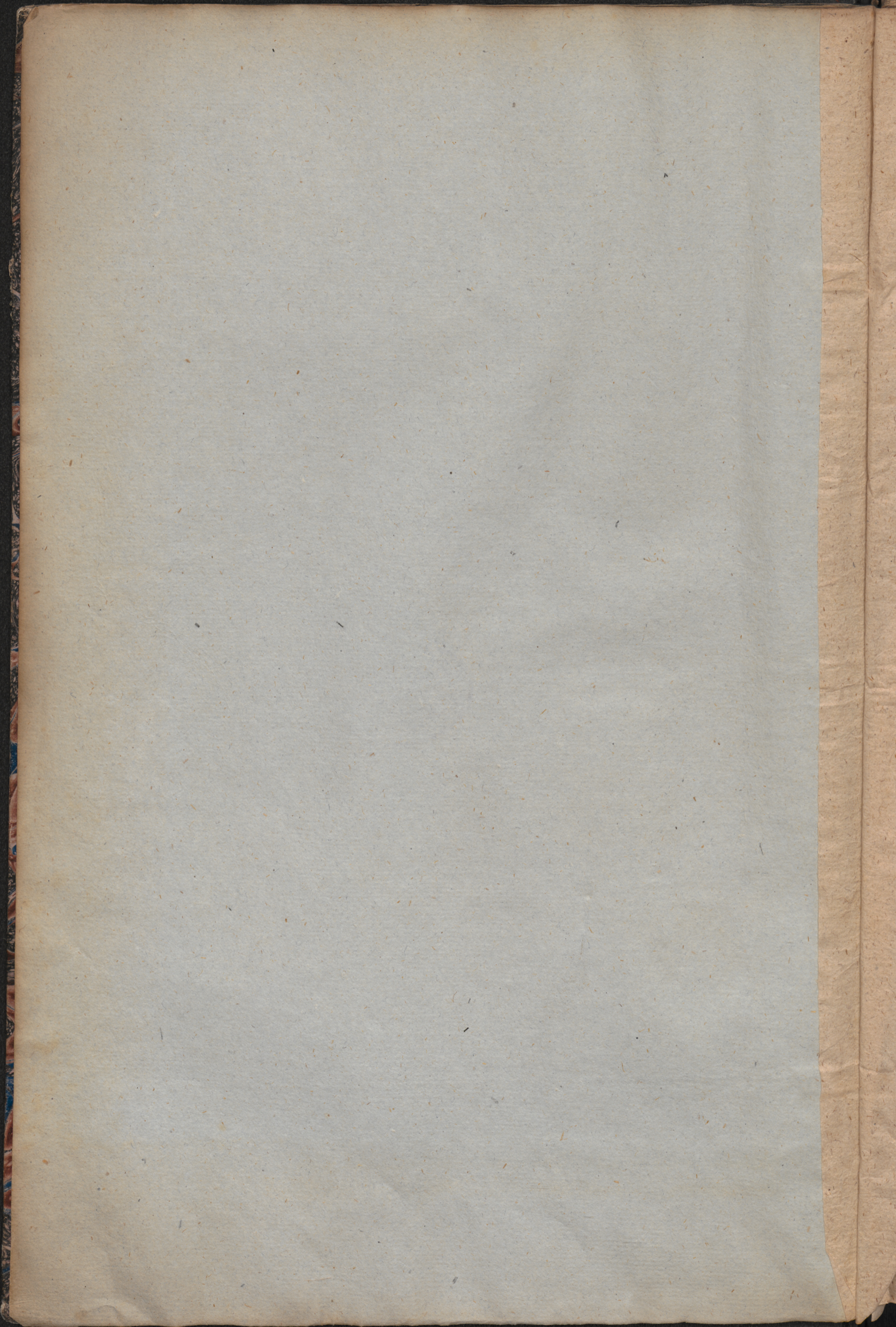


<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~













13. April 1627





**S**an Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /  
 und Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Mecklen-  
 burg / Coadjutor des Stifts Ragueburg / Fürsten zu Benden / Graben zu  
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargart / Herren / fügen allen und jeden Unsern Ampt-  
 leuten / Voraltern / Ruchmeistern / auch denen von der Rittertschaft / Bürgermeistern / Räten / Nichtern und  
 Weigen in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten / Niemand aufgenommen /  
 noch einrichtung Unserer gnädigen Gruffs hiezu zu wissen.

Nachdem bey jetzigen allhie zu Sternberg gehaltenen Landtage befunden worden / das über vorige Steuern  
 noch eine neue Contribution zu der allgemeinen Landes notturft zu bewilligen und anzulegen / und in möglich-  
 ster eil zu verkünden / und einzubringen / die höchste notturft erfordert ihete. Das wir Uns demnach mit unser  
 getreuen Ritter: und Landschafft einhellig vorgelichen / vorligen angenommenen *modum collectandi* folgender ge-  
 stalt zu *renovieren* und zu erweitern / Nemlich und also / das alle Geistliche / Clöster / Clöster und Comptorreyen / ne-  
 ben denen vom Adel / Fürstlichen Räten und Dienen / Bürgermeistern / Ratmannen / Bürgern / Selarten und  
 Professoren / auch die Barwen / Erb: und Pachtmüller in Städten und Dörffern / Weiben / Jungfrauen / und  
 also alle Einwohner in dieser Contribution die Steuern und Hüffen / auch die Häuser und Wohnungen / so auff  
 den Kirchhöfen und andern Dörtern belegen / und bisshero frey gewesen und gehalten worden / nicht *eximire* und  
 And sollen die vom Adel neben den Wirten / so ihre Lehgedinges Güter einhaben / oder derselben Vorwal-  
 dere / auch ein: und ausländische Clastere / Person und Vorseher / in ihre Lehgedinges Güter einhaben / oder derselben Vorwal-  
 dem auch new angelegten und erweiterten Ack erwirken / nichts aufgenommen / von der Einsaat aller zu ihren Eysen nicht allein / son-  
 dern auch new angelegten und erweiterten Ack erwirken / nichts aufgenommen / von der Einsaat aller zu ihren Eysen nicht allein / son-  
 und Erbsen / Pachiner / Maß / so vor sich haben / harten Korn und Mühlentpächtern / auch matten Korn / 6. Schill. lüsch. und von einem Wispel weiches Korn / als Weizen / Roggen / Gersten  
 Buchweizen / 6. Schill. von stehenden harten Korn und Mühlentpächtern / auch matten Korn / 6. Schill. lüsch. und von einem Wispel weiches Korn / als Weizen / Roggen / Gersten  
 Mecklenburgischer wehrung von einem Wispel / und dann den zwanzigsten Pfennig von den Geldpächtern jeder hundert Galden 5. Galden / durch die  
 jenen / so dieselbigen haben und empfangen / se sein in: oder außserhalb Landes sesshaftig / entrichten. Und dann die Barwen nach Hufenzahl / für  
 jede Hufe 16. Schill. Mecklenburgischer wehrung / Kossaten 8. Schill. Einleiger Mann und Frau / so kein Handwerk haben 8. Schill. Die Hand-  
 wercker / Leinweber / Schneide / Schneider / Zimmerleute / Krüger / Papiermacher / Schuster / Kupfermüller / Schmied und Hammermüller / und alle  
 auff dem Lande wohnende Handwerker und sonstigen *Negozianten* / jeder 16. Schill. Erbmüller / von jedem hundert ihrer Haab und Güter 1. Galden /  
 die Pachtmüller von jedem Haupt ihres Rindstades 2. Schill. von jedem Schaaffe / Ziegen und Schweinen 1. Schill. Schäffer / Schäffer / Schäffer /  
 und Hirten / von jedem Schaaffe / so sie im gemeine haben 1. Schill. von jeder Ziege und Schwein 1. Schill. von jedem Haupt Rindviehe / so auff  
 dem Winter gefüttert 2. Schill. von jedem Schaaffe / so der Weiser und Knechte außser dem gemeine haben 1. Schill. 6. Pfennig / die Weyrerinnen /  
 Krüserinnen / und dergleichen Personen in den Städten / 4. Schilling.

Über das soll auch ein jeder / wes Standes und wiewen der auch sey / und also Unser Räte / Amptleute / Dfficitre und Diener bey Hofe / im Lande  
 gerichte / und sonst im Lande / niemand außgeschloffen / die *Professores* in Unser *Universitate* / Rostock / derselben Vorwandten / und andere *Doctores*  
 und Gelarte / Prediger und Schuldener / Geistliche Clastere / Clöster und Comptorreyen / Adel und Unadel / Weib: und Weibliche / Erb: und Pfandges  
 sessene / und die / so ihre Gelde auff die Empter gethan / und sonst sich im Lande best ehet / und ihre Varschafft haben / wie auch die / so einige anwartung  
 auff die Mecklenburgische Lehne haben / Adliche Wirten / Erb: und andere Jungfrauen von Adel und Bürgerstandes / Einwohner in den Städten /  
 auff den Freyhaiten oder anderswo allhie im Lande / wohnliche Kinder / und an deren stat ihre verordnete Vormünder / und also jedermännlich / nie-  
 mand außgenommen / von aller ihrer auff Siegel und Briefen Pfandt und *hypothec* in: oder außserhalb Landes eigenthümlich oder gemischlich / nie-  
 lich oder *ad vitam* habenden jinslichen Varschafften / dinglichen die aufffallende und Galtzichende vom Adel von ihren auß den Lehnen / ehe-  
 benen / oder noch in den Lehnen stehenden Varschafften / bey verlust ihrer anwartung / wie auch die Wirten und andere / so ihre Gelde in den Gütern  
 noch haben / se bekommen dar auf Zins / oder an deren stat andern genies / Item / die Kramer / Gewandtschneider / Wandschneider / Apoteker und andere  
 Handelsteute / von ihrer Varschafft / die sie auff Zins / oder im Handel haben / von hundert Galden zwolff Schill. und also von tausent Galden fünf  
 Galden *are alieno ad ducto* entrichten und abtragen.

Beil auch bey vorigen Contributionen befunden / das dabey viel unterschleiff gebraucht / als sollten zu deren verhaltung vorgesehene Zulagen und  
 Steuern von allen den jenen / so dar zu verbunden / mittelst eines Körperlichen Eydts / so ein jeder in der Person oder durch einen gunglaimen gewollt  
 mächtigen in seine Seele / für den verordneten Einnehmer zu Rostock in gewisser form abzulegen schuldig / eingebracht werden / Doch sollen die Land:  
 auch unsere Fürstliche Räte und Diener mit keinem Eyd belegen / sondern es bey den *special* Pflichten und Eydten / damit sie Uns vorwandt / gelassen  
 werden. Es sollen aber zum längsten vorgemelten Einnehmern die Steuern vorgedachter massen zwischen dieses und den 22. lauffenden Monats  
 Aprilis eingelefert werden / so wol von unsern Deampren / als auch denen vom Adel / auch Bürgermeistern und Räten in den Städten / aller massen  
 es vor diesem und von alters hero darmit gehalten / und in vorigen *Edicten* solches angedeutet worden / bey straffe des Meitendes und gedoppelter bezah-  
 lung. Damit auch die Steuern zu rechter zeit eingebracht / und gegen die seumigen erst: und schleunige Zwangs mittel für genommen werden in  
 jedes orts Deampren alsfort *docere* / und sollen die Deampren dar auff als bald nach ablauff obgesetztem terminis wider alle und jede ihres Ampts an-  
 gehörige vom Adel und Unterthanen / welche einen solchen Zettel nicht auffweisen werden / mit der *execution in duplum* zu verfahren befähigt sein.

Demnach und damit dieser Unser mit gemeiner Landschafft getroffenen befehlen und bewilligten Verordnung von allen Unsern Unterthanen /  
 hohes und nidriges / Geist: und Weltliches Standes / mit erlegung eines jeglichen gebür huff und antheil folge geschhe / auch von den verordneten Ein-  
 nehmern / und dann von Unsern Amptleuten und Ruchmeistern mit einforderung und überantwortung der Steuern und Hüffen auff bestimmte zeit  
 und benannte Legesat ohne einige seumnis oder vorhinderung / dero keines bey Uns deffals stat haben / noch jemanden fürtragen / und einschuldigen soll /  
 unterthänig / getrewlich und gehorsamlich nachgeleitet werde / Als haben Wir diesen Unsern und gemeiner Landschafft Beschluß in Druck außge-  
 hen und auch zusehnen lassen wollen / damit ihr einige unvorsichtigkeit nicht fürzuwenden habt. Befehlen euch dar auff hienit gnädig und ernstlich / das  
 ihr bey vornehmunge obgesetzter vmaschleiffen straffe / auch mit erlegung ewer gebür der gewilligten Hüffen und Steuern auff angezeigter Zeit und  
 Maffat gehorsamlich und vngeseumet bezeitet und vorbehalt. Wie dann ungleich die deputierten Ober: und Unternehmer / wie auch unsere Ampt-  
 leute und Ruchmeister mit colligierung / zusammenbringung und überantwortung derselben ihres theils auch ihun / und dieser Unser und gemeiner Land-  
 schafft Ordnung und Saksung in allen Punkten und Articulen getrewlich nachzusetzen sich erümen werden. Das wollen Wir umb die gehorsamen in  
 allen quaden erkennen / aber wider die vngehorsamen / seumigen und nachlässigen mit obgedreter ernter straffe zu verfahren envorgerffen sein. Dar-  
 nach ihr euch ein und jeder sich zu richten / und für schaden und nachschel zu hüten / und geschicht daran Unser gemischlicher zuverlässiger  
 und endlicher wille und meinung. Publicationem den 13. Aprilis, Anno 1627.



Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by the paper's texture and damage.





61/4







# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...  
...ſollen Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und  
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey  
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel  
... 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-  
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich  
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal  
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-  
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und  
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand  
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-  
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
... ſennung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf  
... Execution, in gangbahrer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten  
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen  
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin  
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-  
... rben) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification  
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und  
... es einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den  
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal  
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u  
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /  
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d  
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt  
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in  
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für  
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

